



Statuten

A. GRUNDLAGEN

I. Name, Dauer, Sitz, Zweck und Sprachgebrauch

- Art. 1 Name und Dauer
Unter dem Namen 'Fussballclub Zürich' (FCZ) besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinne der Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Art. 2 Sitz
Der Sitz des Vereins befindet sich in Zürich.
- Art. 3 Zweck
Der Verein bezweckt insbesondere die Ausübung und Förderung des Fussballsports. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.
- Art. 4 Sprachgebrauch, Gleichstellung
Die in diesen Statuten verwendete männliche Form für Personen gilt auch für Frauen.

II. Vereinsfarben, Vereinslogo

- Art. 5 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind blau-weiss.

- Art. 6 Vereinslogo

Das Vereinslogo besteht aus dem kreisrunden Emblem und zwei auf jeder Seite des Emblems diesem zugewandten aufrechtstehenden goldenen Löwen. Das Emblem ist zweigeteilt, in der oberen Hälfte befinden sich die Buchstaben FCZ in blau auf weissem Untergrund, die untere Hälfte ist unterteilt in längsgerichtete Blau-/Weissstreifen. Das Logo kann zusammen mit einem Meisterstern verwendet werden, welcher über dem Logo angebracht ist.

III. Zugehörigkeit des Vereins

- Art. 7 Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Region Zürich (FVRZ). Unter Wahrung seiner Zweckbestimmung kann der Verein durch Beschluss der Generalversammlung weiteren Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zweckverfolgung beitreten.

IV. Verbindliche Vorschriften

- Art. 8 Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA (Fédération Internationale de Football Association), der UEFA (Union des associations européennes de football) und des SFV sind für alle Mitglieder, Arbeitnehmer und Beauftragten des Vereins verbindlich.
Mit Beitritt zum Verein unterstellen sich die Mitglieder auch den Statuten, Reglementen und Beschlüssen der FIFA, der UEFA und des SFV. Die Arbeitnehmer und Beauftragten des Vereins werden durch Vertrag den Statuten, Reglementen und Beschlüssen der FIFA, der UEFA und des SFV unterstellt.

Als Mitglied des SFV unterstehen der FCZ und seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

B. MITGLIEDSCHAFT

V. Mitgliederkategorien

Art. 9 Dem Verein können folgende Mitglieder angehören:

a) Aktivmitglieder:

Für Verbandsspiele beim SFV gemeldete Mitglieder;

b) Passivmitglieder:

Beim SFV nicht oder nicht mehr gemeldete Mitglieder;

c) Lizenzspieler:

Aktivmitglieder, die dem Lizenzspieler-Statut der Swiss Football League (SFL) unterstellt sind.

d) Ehrenmitglieder:

Aktiv- und/oder Passivmitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung.

e) Juniorenmitglieder:

Mitglieder, welche nach den Vorschriften des SFV im Juniorenalter stehen.

VI. Aufnahme von Mitgliedern

Art. 10 Passiv- und Juniorenmitglieder haben schriftlich ein Aufnahmegesuch an die Geschäftsstelle zuhanden des Vorstands zu richten.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

Aufnahmegesuche Minderjähriger sind von den Eltern oder deren gesetzlichen Vertretern mit zu unterzeichnen.

Lizenzspieler erwerben bei Vertragsabschluss mit der Betriebsgesellschaft FCZ AG automatisch die Mitgliedschaft.

VII. Wechsel der Mitgliedschaftskategorie

Art. 11 Wechsel von der Aktiv- zur Passivmitgliedschaft können durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle zuhanden des Vorstandes erfolgen.

Juniorenmitglieder werden nach Überschreiten des Juniorenalters - unter Vorbehalt der Erlangung des Lizenzspielerstatus' (Lizenzspieler) - automatisch zu Aktivmitgliedern.

VIII. Pflichten der Mitglieder

Art. 12 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten und allfällige vereinsinterne Reglemente sowie die Generalversammlungs- und Vorstandsbeschlüsse zu befolgen. Sie verpflichten sich ferner zur Bezahlung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträge.

Die Mitglieder sind im Übrigen gehalten, das Ansehen und die Interessen des Vereins jederzeit zu wahren und zu fördern.

IX. Rechte der Mitglieder

Art. 13 Die Mitglieder aller Kategorien haben das Recht an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm-, Wahl- und Antragsrecht auszuüben. Alle Mitglieder sind grundsätzlich gleichermassen stimm- und wahlberechtigt.

Die Aktiv- und Juniorenmitglieder sind berechtigt, am Trainings- und Wettspielbetrieb entsprechend ihrer Eignung und Leistungsbereitschaft teilzunehmen.

X. Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 14 Austritt

Austrittserklärungen sind durch eingeschriebenen Brief zuhanden des Vorstandes an die Geschäftsstelle zu richten. Der Austritt kann grundsätzlich nur auf das Ende eines Vereinsjahres (Geschäftsjahr) unter Beachtung einer zweimonatigen Kündigungsfrist (Datum des Poststempels) erfolgen. Sofern es die Umstände rechtfertigen, kann der Vorstand Austrittsgesuchen schon vorzeitig entsprechen. Der Austritt entbindet nicht von der Erfüllung von fälligen finanziellen Verpflichtungen.

Art. 15 Ausschluss

Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen trotz erfolgter Mahnung mit Fristansetzung nicht nachkommen, werden automatisch aus dem Verein ausgeschlossen.

Mitglieder, die den Vereinsvorschriften (Statuten, Reglementen und Beschlüssen) sowie dem Vereinszweck fortgesetzt oder in schwerwiegender Weise zuwiderhandeln, sich mehrfach oder in grober Art unsportlich verhalten oder durch ihr Verhalten die Interessen des Vereins oder dessen Ansehen schädigen, können durch den Vorstand, nach vorgängiger Anhörung des Betroffenen, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschlussentscheid ist schriftlich mitzuteilen.

Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

Der Ausschluss entbindet nicht von der Erfüllung von fälligen finanziellen Verpflichtungen.

Art. 16 Automatisches Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft der Lizenzspieler erlischt bei Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen diesen und der Betriebsgesellschaft FCZ AG automatisch.

Mitglieder, welche unter der letztbekannten Adresse nicht erreichbar sind (Mitglieder mit unbekannter Adresse), verlieren im Zeitpunkt dieser Feststellung ihre Mitgliedschaft.

Mit der Auflösung des Vereins endet jegliches Mitgliedschaftsverhältnis.

Mit dem Tod eines Mitgliedes endet dessen Mitgliedschaft.

Der Erlöschungsgrund entbindet nicht von der Erfüllung von fälligen finanziellen Verpflichtungen.

Art. 17 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

C. ORGANISATION

XI. Organe des Vereins

Art. 18 Die Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

XII. Die Generalversammlung

Art. 19 Ordentliche Generalversammlung, Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Sie soll innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres abgehalten werden. Die Einberufung hat mindestens 20 Tage zuvor, unter Bekanntgabe der Traktanden, auf dem Zirkularwege zu erfolgen. Die Generalversammlung ist im Raume Zürich abzuhalten.

Art. 20 Befugnisse der Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Die Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Die Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
- c) Die Genehmigung der Jahresrechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz)
- d) Die Abnahme des Berichts der Revisionsstelle
- e) Die Wahl
 - des Präsidenten und allfälliger Vizepräsidenten
 - der übrigen Vorstandsmitglieder
 - der Revisionsstelle
- f) Die Festsetzung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträge
- g) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen zulasten des Vereins
- i) Die Beschlussfassung über Rückkommensanträge
- k) Die Beschlussfassung über Statutenänderungen oder die Genehmigung neuer Statuten
- l) Die Beschlussfassung über die Fusion mit einem anderen Verein
- m) Die Beschlussfassung über Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 21 Anträge von Mitgliedern

Von der Generalversammlung zu behandelnde Anträge von Mitgliedern sind bis spätestens sechs Wochen vor der Generalversammlung der Geschäftsstelle zuhanden des Vorstandes einzureichen.

Später eingereichte Anträge können behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Art. 22 Vorsitz

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Art. 23 Beschlussfassung

Die Generalversammlung ist, soweit die Statuten nicht etwas anderes vorsehen, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse kommen, soweit die Statuten nicht etwas anderes vorschreiben, mit einfachem Mehr (mehr Ja- als Nein-Stimmen) der abgegebenen Stimmen zustande. Bei mehreren Kandidaten oder bei mehreren Anträgen, über die gleichzeitig abzustimmen ist, kommen Beschlüsse mit dem relativen Mehr (Person oder Vorlage, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt) der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang jedoch das absolute Mehr (Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder).

Der Vorsitzende stimmt nicht mit, entscheidet aber bei Stimmgleichheit.

Bei Abstimmungen über

- die Erhebung ausserordentlicher Mitgliederbeiträge
- die Aufnahme von Darlehen zulasten des Vereins
- Rückkommensanträge
- Statutenänderungen oder Genehmigung neuer Statuten

- die Fusion mit einem anderen Verein
- die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens

ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Abstimmungen über

- die Fusion mit einem anderen Verein
- die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens

muss mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Sind weniger Stimmberechtigte anwesend, so ist innerhalb von 30 Tagen eine weitere Generalversammlung einzuberufen, welche mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliessen kann.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handerheben. Bei Beschlussfassung über die Abberufung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder ist geheim abzustimmen.

Die Versammlung kann mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen auch in anderen Fällen geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.

Art. 24 Rückkommensanträge

Auf Anträge, über die bereits gültig abgestimmt worden ist, kann nur zurückgekommen werden, wenn die Versammlung dies mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst.

Art. 25 Protokoll

Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und von dem von der Vereinsversammlung gewählten Protokollführer, der dem Vorstand

nicht anzugehören braucht, zu unterzeichnen und muss von der nächsten Generalversammlung genehmigt werden.

Das Protokoll kann während 20 Tagen vor der nächsten Generalversammlung bei der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Art. 26 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Vorstand, der Revisionsstelle oder einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Traktanden verlangt werden. Nach Eingang eines solchen Begehrens ist die Versammlung innerhalb von zwei Monaten durchzuführen.

Im Weiteren finden die Bestimmungen über die ordentliche Generalversammlung sinngemäss Anwendung.

XIII. Der Vereinsvorstand und seine Hilfsinstanzen

1. Der Vereinsvorstand

Art. 27 Anzahl der Vorstandsmitglieder und Wahl

Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche durch die Generalversammlung gewählt werden. Aus der Mitte der Vorstandsmitglieder wählt die Generalversammlung den Präsidenten. Die Generalversammlung wählt überdies den oder die Vizepräsidenten, sofern solche bestimmt werden. Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

Die Wahl des Präsidenten, des oder der Vizepräsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt für die Amtsdauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Die gewählten Vorstandsmitglieder konstituieren sich bezüglich Aufteilung der Vorstandsaufgaben selbst. Für den Fall,

dass einzelne Vorstandsmitglieder während der Amtszeit ausscheiden, wird deren Funktion von einem anderen Vorstandsmitglied bis zur nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung übernommen.

Art. 28 Einberufung der Vorstandssitzungen

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten bei Bedarf oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 29 Aufgaben des Vorstandes

In den Kompetenzbereich des Vorstandes fallen:

- a) Die Leitung des Vereins, insbesondere die Besorgung der laufenden Geschäfte und die Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Der Erlass von Reglementen
- c) Die Aufsicht über Einhaltung der Statuten und allfälliger Reglemente
- d) Die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- e) Die Organisation des Spielbetriebs
- f) Die Bildung und Überwachung von Ausschüssen und Kommissionen

Art. 29a Integrität des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des

Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung auf-grund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 30 Beschlussfähigkeit des Vorstandes, Protokoll

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Abstimmungen erfolgen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid zu geben. Über die Sitzungen des Vorstandes ist unter Verantwortung des Präsidenten Protokoll zu führen.

Vorstandsbeschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig.

Art. 31 Unterschriften, Vertretung

Die zeichnungsberechtigten Personen bestimmt der Vorstand. Es können auch Personen ausserhalb des Vorstandes mit der

Vertretung des Vereins betraut werden. Der Vorstand bestimmt deren Zeichnungsberechtigung.

Art. 32 Ausschüsse

Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Geschäfte aus seiner Mitte Ausschüsse bilden.

2. Kommissionen

Art. 33 Kommissionen im Allgemeinen

Der Vorstand ist berechtigt, zur Durchführung weiterer mit dem Vereinszweck in Zusammenhang stehenden Aufgaben zusätzliche Kommissionen (z.B. Technische Kommission, Juniorenkommission, Seniorenkommission) einzusetzen.

In die Kommissionen können auch Personen berufen werden, die nicht Vorstands- oder Vereinsmitglieder sind. Jeder Kommission steht ein vom Vorstand ernannter Vorsitzender vor.

Mit finanziellen Folgen verbundene Entscheidungen der Kommissionen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Die Kommissionen haben gegenüber dem Vorstand und der Generalversammlung über ihre Tätigkeit Rechenschaft abzugeben.

Art. 34 Technische Kommission
(aufgehoben)

Art. 35 Juniorenkommission
(aufgehoben)

Art. 36 Seniorenkommission
(aufgehoben)

3. Besondere Aufgaben

Art. 37 Für weitere besondere Aufgaben kann der Vorstand Arbeitnehmer beschäftigen oder Beauftragte beiziehen.

Für die vertraglichen Beziehungen und die Umschreibung der Aufgabenbereiche der Arbeitnehmer bzw. der Beauftragten ist der Vorstand verantwortlich.

XIV. Die Revisionsstelle

Art. 38 Die ordentliche Generalversammlung bestimmt für eine Amtsdauer von einem Jahr zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten. Wiederwahl ist zulässig.

Als Revisionsstelle kann durch die ordentliche Generalversammlung jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr auch eine anerkannte Treuhand- und Revisionsgesellschaft gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

Die Revisionsstelle hat zuhanden der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

XV. Geschäftsjahr

Art. 39 Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni. Für die Zeit vom 1. Januar 2018 bis am 30. Juni 2018 gilt ein unterjähriges Geschäftsjahr.

XVI. Finanzielles und Haftung

Art. 40 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Erträgen sowie Zuwendungen und Einnahmen aller Art.

Art. 41 Ordentliche Mitgliederbeiträge
Der von den Mitgliedern jährlich zu leistende Mitgliederbeitrag wird jeweils von der Generalversammlung für das Folgejahr festgelegt. Er beträgt höchstens Fr. 250.--. Der Mitgliederbeitrag ist jeweils bis spätestens Ende Juli des betreffenden Vereinsjahrs zahlbar.

Ehrenmitglieder, Mitglieder des Vorstandes und der Kommissionen sowie Inhaber von erworbenen Saisonkarten sind von der Beitragspflicht befreit.

Der Vorstand kann Mitglieder, die durch ihre Tätigkeit im Verein stark in Anspruch genommen sind, ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreien. Ebenso kann der Vorstand einzelnen Mitgliedern in ausserordentlichen Fällen auf begründetes Gesuch hin die geschuldeten Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

Art. 42 Ausserordentliche Mitgliederbeiträge
Sofern es die Umstände erfordern, kann der Verein von den Mitgliedern ausserordentliche Mitgliederbeiträge pro Vereinsjahr von höchstens Fr. 150.-- einfordern. Ein solcher Beschluss kann nur an einer Generalversammlung, mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, gefasst werden.

Art. 43 Aufnahme von Darlehen
Sofern es der Vereinszweck erfordert, kann an einer Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Mitgliederstimmen der Vorstand ermächtigt werden, im Namen des Vereins Darlehen aufzunehmen. Die Höhe der Darlehen, die Konditionen, insbesondere bezüglich Verzinsung

und Rückzahlung, sind an der Generalversammlung, welche die Aufnahme der Gelder bewilligt hat, zu genehmigen.

Art. 44 Haftung
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese sind nur für die unter Art. 41 und 42 genannten Mitgliederbeiträge haftbar.

XVII. Sanktionsbestimmungen

Art. 45 Bussen und Verweise des Vereins
Der Vorstand ist ermächtigt, Verstösse gegen die Statuten und Reglemente sowie unsportliches und ungebührliches Verhalten mit Verweisen und Bussen zu ahnden.

Art. 46 Bussen und Kosten des SFV
Vom SFV Mitgliedern des Vereins auferlegte Bussen und Kosten, für deren Bezahlung der Verein gegenüber dem SFV solidarisch haftbar ist, kann der Verein nach allfälliger Begleichung von den fehlbaren Mitgliedern einfordern.

D. STATUTENREVISION, FUSION UND AUFLÖSUNG

XVIII. Statutenänderungen

Art. 47 Eine Änderung dieser Statuten oder einzelner Artikel derselben, insbesondere auch die Inkraftsetzung neuer Statuten, kann nur eine Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliessen.

Solche Änderungen unterliegen überdies der Genehmigung durch den SFV.

IXX. Fusion mit einem anderen Verein

- Art. 48 Die Generalversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen über die Fusion mit einem anderen Verein mit gleicher oder ähnlicher Zweckverfolgung beschliessen (Art. 23 Abs. 4 und 5).

XX. Auflösung des Vereins

- Art. 49 Die Auflösung des Vereins kann von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden (Art. 23 Abs. 4 und 5).

Die Generalversammlung hat über die Verwendung des nach durchgeführter Liquidation verbleibenden Vermögens des aufzulösenden Vereins mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschliessen. Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, wird das Vermögen dem SFV zugunsten der Juniorenförderung übertragen.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

XXI. Ehemalige Frei-/bzw. Ehrenmitglieder

- Art. 50 Alle vor dem Inkrafttreten dieser Statuten zu Frei-/ bzw. Ehrenmitglieder ernannten Mitglieder behalten den diesen bisher gewährten Status.

XXII. Inkrafttreten

- Art. 51 Vorliegende Statuten sind von der Generalversammlung vom 14. Mai 2018. Dezember 2025 angenommen worden und treten sofort in Kraft.

Es wird vorgemerkt, dass die vorliegenden Statuten dem SFV zur Genehmigung unterbreitet werden.

~~14. Mai 2018.~~ Dezember 2025